

501. Schweizerbürgerrecht (Entlassung). A. Mit Eingabe vom 5. Januar 1939 ersucht Friedrich Rudolf Zeuner, von Zürich, geboren 1897, wohnhaft in Rabenau i. Sa., um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. Das Gesuch erstreckt sich auf die Ehefrau und die drei minderjährigen Kinder. Der

Gesuchsteller ist laut Bescheinigung des Bürgermeisteramtes Rabenau vom 3. Dezember 1938 deutscher Reichsangehöriger.

B. Im vorliegenden Falle sind die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen erfüllt.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Friedrich Rudolf Zeuner, von Zürich, geboren in Hannover am 15. Oktober 1897, wohnhaft in Rabenau (Sachsen), wird mit seiner Ehefrau Hertha geb. Körner, geboren in Dresden am 15. Juni 1902, und den drei in Dresden geborenen minderjährigen Kindern Friedrich Hans Theodor Wilhelm, geboren am 15. April 1924, Sigrid Johanna Mathilde, geboren am 21. August 1925, und Gisela Hertha, geboren am 11. August 1934, gemäß Artikel 9 des zitierten Bundesgesetzes aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen.

II. Auf die Ansetzung von Kosten wird verzichtet.

III. Mitteilung an: a) Das Schweizerische Konsulat in Leipzig zur Vormerknahme in seinen Registern und mit dem Ersuchen, den Entlassungsbeschluß an Zeuner auszuhändigen, von ihm allfällige schweizerische Ausweispapiere einzufordern und mit Ausnahme des Passes an die Staatskanzlei, in Zürich, abzuliefern; b) den Stadtrat Zürich; c) das Zivilstandsamt Zürich; d) die Direktionen des Militärs und des Innern.